



Ansprechpartner/in Dörte Möller
Telefon 02429-9400-41
Telefax 02429-9400-85
E-Mail doerte.moeller@wald-und-holz.nrw.de

Datum 25.05.2023
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
300-11-03.003/51-2023

Öffentliche Bekanntgabe

**des Ergebnisses der *allgemeinen* Vorprüfung mit der Feststellung,
dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine
Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.**

Die Feststellung trifft das Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde auf Antrag zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach §§ 39 und 40 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW):

Antrag auf Waldumwandlung

in der Stadt: Heinsberg
Kreis: Heinsberg
Gemarkung: Heinsberg

Flur: 14
Flurstück: 326 teilw.
mit einer Größe von: 575 m²

zur Änderung der Nutzungsart in: Schutzstreifen für Wassertransportleitung

Kompensationsfläche/n

in der Stadt: Heinsberg
Kreis: Heinsberg
Gemarkung: Waldenrath
Flur: 11
Flurstück: 77 teilw.
mit einer Größe von: 640 m²

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 bzw. 17.2 als „Erstaufforstung“ bzw. „Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gem. § 7 Abs. 4 UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe nach § 5 Abs. 2 UVPG für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur allgemeinen Vorprüfung zu entnehmen: Aufgrund der geringen Flächengrößen ist keine UVP notwendig (Unterschreiten der Schwellenwerte).

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

D. Möller